

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Neutralität, Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Dorfverein Sprötze e.V.**  
Der Verein hat seinen Sitz in Sprötze.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er gehört zu keiner anderen Organisation und zu keinem anderen Verband.
- (4) Der **Dorfverein Sprötze** wurde am 02.03.2012 gegründet.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
  - Förderung, Pflege, Erhaltung und Verbreitung von Kunst und Kultur jeglicher Art der Ortschaft Sprötze und ihrem Umland auf regionaler Ebene
  - Die Erhaltung der Landschaft und der Natur der Gemeinde
  - Pflege der Tradition und der damit verbundenen Erhaltung Sprötzer Brauchtums, Gebäude und Einrichtungen
  - Unterstützung sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten in und um Sprötze
- (2) Der Verein hat auch die Aufgabe, bei juristischen und natürlichen Personen sowie bei kommunalen Einrichtungen Unterstützung für die in (1) aufgeführten Aufgaben einzuholen und für die Ortschaft Sprötze zu werben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mitgliedsanträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft endet



## **Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Sprötze**

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Sie werden per Lastschrift im 1. Quartal eines Jahres vom Verein (Kassenführung) eingezogen. Der Jahresbeitrag wird in dem Jahr fällig, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied mindestens € 12,00 bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Danach legt die Jahreshauptversammlung den Beitrag fest. Erfolgt kein Antrag zur Beitragsänderung, bleibt der bisher festgelegte Beitrag verbindlich.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- evtl. zu bildende Ausschüsse



**Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Sprötze**

**§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Kassenvorführer/in, dem / der Schriftführer/in und max. 4 Beisitzern, die alle gleichberechtigt handeln. Der / die Kassenvorführer/in und der / die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB. Beide besitzen die Bankvollmacht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Kassenvorführer/in und / oder den / die Schriftführer/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet bei der nächsten JHV eine Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied statt. Die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds werden von den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt und wahrgenommen.

- (3) Der Vorstand erarbeitet eine Aufgaben- und Funktionsaufteilung, die er jedes Jahr aktualisiert der JHV zur Kenntnis vorlegt. Über diese Verteilung oder Einzelheiten daraus kann dann während der JHV gesprochen werden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Es gilt immer eine Einberufungsfrist von 8 Tagen. Eine Tagesordnung dazu ist notwendig und es muss ein Protokoll über diese Vorstandssitzung erstellt und archiviert werden. Das Protokoll wird innerhalb einer Woche allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der / die Kassenvorführer/in oder der / die Schriftführer/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden.



**Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Sprötze**

## **§ 7 Die Mitgliederversammlungen**

- (1) In der Jahreshauptversammlung (JHV) hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die JHV hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Im ersten Quartal eines Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als JHV stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung nachfolgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Die Einladung wird außerdem im Schaukasten des Vereins ausgehängt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Das Protokoll wird vom / von der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der / die Versammlungsleiter/in eine / n Protokollführer/in aus den anwesenden Mitgliedern.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die JHV ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet die JHV
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht).

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der Anwesenden zustimmen.



## **Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Sprötze**

Bei Personenwahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

- (8) Über die JHV ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind alle Beschlüsse der JHV aufzunehmen und vom / von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Ferner müssen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist zusätzlich die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (9) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der JHV beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der / die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der JHV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Abschließend entscheidet die Versammlung mehrheitlich über die Ergänzungen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 – 9 entsprechend.

### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Vom Vorstand oder der JHV können Ausschüsse gebildet werden, die sich mit einer der im Vereinszweck genannten Aufgaben (§ 2, Abs. 1) befassen und diese für den Verein ausführen (z.B. Veranstaltungen, Projekte). Die Ausschüsse berichten der JHV über ihre Arbeit und Ergebnisse. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern zu unterstützen.
- (2) Als feststehendes Organ des Vereins wird der Festausschuss für das Sprötzer Dorffest gebildet. Der / die Vorsitzende wird aus den Beisitzern vom Vorstand bestimmt, die Mitglieder bestimmen sich jedes Jahr neu durch die konstituierende Sitzung. Diese muss spätestens im November des



**Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Sprötze**

Vorjahres des jeweiligen Dorffestes durchgeführt werden. Der / die Vorsitzende kann den Ausschuss erweitern oder verkleinern. Der Ausschuss hat die alleinige Aufgabe, das Sprötzer Dorffest vorzubereiten, durchzuführen, nachzuarbeiten, auszuwerten und abzurechnen. Der / die Vorsitzende erstattet als Beisitzer/in regelmäßig dem Vorstand und der JHV Bericht.

**§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach der beschriebenen Weise (§ 7, Abs. 7 + 9) beschlossen werden. Sofern die JHV nichts anders beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle in der Ortschaft Sprötze tätigen Mitgliedervereine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst, Kultur oder Gemeinwohl der Ortschaft Sprötze verwenden dürfen.

Die vorstehende Satzung wurde in der JHV am 04.04.2025 im Sportlerheim des TSV Sprötze, Königstraße 25, 21244 Buchholz-Sprötze als Änderung der Satzung vom 31.01.2019 verabschiedet.

Sprötze, den 04.04.2025